

Präsenzpflicht in Lehrveranstaltungen

Aus gegebenem Anlass sei hier an die (seit vielen Semestern gültigen) Regeln zur Präsenzpflicht in den Lehrveranstaltungen des Romanischen Seminars erinnert:

1. Ein Schein oder eine Leistungsdokumentation kann nur vergeben werden, wenn **nicht unentschuldigt** gefehlt wurde.
2. Im Wintersemester kann maximal drei Mal, im Sommersemester maximal zwei Mal **entschuldigt gefehlt** werden, ohne dass der Anspruch auf einen Schein / eine Leistungsdokumentation erlischt. Bei mehr als zweimaligem (SoSe) bzw. dreimaligem entschuldigtem Fehlen (WiSe) ist nicht mehr zu gewährleisten, dass die / der Studierende dem im Kurs vermittelten Stoff folgen, die Lehrveranstaltung erfolgreich abschließen und – bei BA-Studienfächern – die *Workload* für die vorgesehene ECTS-Zahl erbringen kann, so dass der / die Studierende den Kurs dann abbrechen und in einem Folgesemester erneut belegt sollte.
3. Bei Blockveranstaltungen mit 5 und weniger Kursterminen darf prinzipiell nicht gefehlt werden, wenn ein Schein / eine Leistungsdokumentation angestrebt wird.
4. Wer in Lehrveranstaltungen, für die sie / er vorangemeldet ist, beim ersten Kurstermin zu Semesterbeginn fehlt, verliert den Anspruch auf den Platz und die Teilnahme; der Platz kann von der Dozentin / vom Dozenten dann an Wartelisten-KandidatInnen weitergegeben werden.
5. Die Begründung für entschuldigtes Fehlen ist bei der Dozentin / beim Dozenten persönlich abzuliefern. Im Falle von Krankheit wird im Allgemeinen ein ärztliches Attest erwartet. Über die Annahme anderer Begründungen entscheidet die Dozentin / der Dozent; außeruniversitäre / private Anlässe werden in der Regel nicht als Begründung für Fehlen akzeptiert.